

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Mansfeld (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 11.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Mansfeld verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege, die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen / Straßenabschnitte.
- (3) Soweit die Stadt Mansfeld nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Parkspuren,
 - b) die Wege und Plätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) die Einflusöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Die Reinigung der Gehwege wird für alle Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücken auferlegt.

Sind Gehwege nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen. Dies gilt nicht für die in der Anlage genannten Straßen / Straßenabschnitte.

- (4) Die Reinigung der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen wird den Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Dies gilt nicht für die in der Anlage genannten Straßen / Straßenabschnitte.
- (5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, Wasserlauf, Grünstreifen, einer Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Dies sind Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen / Straßenabschnitte sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt werden kann. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen / Straßenabschnitte, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen / Straßenabschnitten oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden. Befinden sich Wertgegenstände im Kehrriech, sind diese als Fundsachen zu behandeln.
- (5) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, wildem Aufwuchs, Laub und sonstigem Unrat.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Die Straßenreinigung hat nach Bedarf zu erfolgen, grundsätzlich jedoch unmittelbar vor jedem Sonntag.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung sofort vorzunehmen.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt Mansfeld bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste oder ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.
Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen im Stadtgebiet wird durch den jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt.
- (2) Der Winterdienst auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Mansfeld an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird grundsätzlich durch die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durchgeführt.
- (3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind bei Schneefall ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten und von Schnee zu befreien. Bei Glätte sind die Gehwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Sind ausgebaute Gehwege nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und abzustumpfen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang vom Schnee zu räumen.

- (5) Die Ablagerung von Schnee und Eisstücken auf den Fahrbahnen ist in Fällen gestattet, wo keine anderen Möglichkeiten gegeben sind.
Dabei ist zu beachten, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Schnee und Eis befreit sind.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen in der Zeit zwischen 8:00 bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 bis 19:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich auszuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so rechtzeitig zu bestreuen, sodass keine Gefahren entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m abgestumpft werden. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (3) Als Streumittel sind Sand und andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Gehwege usw. nicht beschädigen.
- (5) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen in der Zeit zwischen 8:00 bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 bis 19:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich auszuführen.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 8 der Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

§ 11 Ersatzvornahme

- (1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Stadt Mansfeld auf Kosten der betroffenen Person die allgemeine und besondere Straßenreinigung sowie die Schneeräumung und -streuung selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen.
- (2) Es kann bestimmt werden, dass die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Straßenreinigung der Stadt Mansfeld vom 03.07.2006 sowie der ehemaligen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Hermerode, Ritzgerode, Molmerswende und Friesdorf der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine außer Kraft.

Mansfeld, den 12.02.2013


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 05.03.2013


Gustav Voigt
Bürgermeister



Anlage:

Ortsteil Annarode:

Alte Heerstraße

Ortsteil Biesenrode:

Klausstraße Saurasen

Ortsteil Großörner:

Mansfelder Straße

(außer Mansfelder Straße 14, 13, 15, 17, 19, 43, 43a, 45, 47, 49, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74b)

Ortsteil Mansfeld:

Eislebener Straße

Friedrichstraße

Friedensallee

(außer Friedensallee 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37c, 37d, 37e, 44, 45, 46)

Hettstedter Straße

Klausstraße

Neumarktstraße

Plan

(außer Plan 7 - 13)

Postplatz

Spanweg

Silberacker

(nur B 86)

Siebigeröder Straße

Teichstraße

(außer Teichstraße 1, 2, 17, 18, 19, 20)

Vatteröder Straße

(nur K 2336)

Ortsteil Siebigerode:

Straße des Friedens